

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

# **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft an der Universität Leipzig**

Vom 5. November 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 22. Juli 2010 folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlagen

I Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

II Regelungen zum Praktikum

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Kommunikations- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Es sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen durch entsprechende Nachweise zu belegen (Kenntnisse der einen Sprache mindestens fünf zusammenhängende Jahre Schulunterricht oder gemäß Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der jeweils anderen Sprache mindestens drei zusammenhängende Jahre Schulunterricht oder gemäß Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

**§ 4**

**Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit drei Jahre (sechs Semester). Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Bachelorstudium Kommunikations- und Medienwissenschaften beträgt 180 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

**§ 5**

**Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Es zielt auf den Erwerb von Kompetenzen, die sowohl für die Aufnahme eines weiterführenden Studiums (Masterstudium) als auch für eine im Anschluss an den Erwerb des Bachelorgrades aufgenommene Berufspraxis in Kommunikations- und Medienberufen von Bedeutung sind. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (2) Fachlich soll eine theorie- und praxisorientierte kommunikations- und medienwissenschaftliche Qualifikation erreicht werden:
  - durch den Erwerb umfassender Kenntnisse über Bedingungen, Möglichkeiten und Folgen medialer und publizistischer Tätigkeit,
  - durch die Befähigung zur historischen und systematischen Analyse sowie zur Prognose kommunikativer und medialer Prozesse,
  - durch die Ausbildung von wissenschaftlicher Reflexionsbereitschaft sowie
  - durch die Ausbildung entsprechender wissenschaftlicher und berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Der Studiengang zielt dabei auf einen berufsqualifizierenden Wissenserwerb und den Erwerb von Handlungskompetenz besonders in Medien- und Kommunikationsgeschichte, Medienethik, Empirischer Medienforschung, Journalistik, Buchwirtschaft, Mediengestaltung und -produktion, Medienpädagogik, Weiterbildung mit Hilfe moderner Medien sowie Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations.

- (3) Der Studiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft wird mit dem Bachelor of Arts (B.A.) als erstem berufsqualifizierendem Abschluss beendet.

## **§ 6 Vermittlungsformen**

- (1) Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Projektseminar (PS)
- Tutorien (T)
- Kolloquien (K)
- Praktika (P).

- (2) Vorlesungen (V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Studienmoduls. Sie vermitteln vor allem Überblickswissen, aber auch Spezialkenntnisse und methodische Fertigkeiten.
- (3) Seminare (S) ermöglichen anhand ausgewählter Themenbereiche die Behandlung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen und dienen der Vertiefung des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere durch Diskussion und Vorträge der Studierenden.
- (4) Projektseminare (PS) leiten zur eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher und praktischer Problemfelder an.
- (5) Übungen (Ü) dienen in erster Linie in Form praktischer Aufgaben der Nachbereitung und Begleitung von Vorlesungen.
- (6) Tutorien (T) können alle zuvor genannten Lehrformen ergänzen und unterstützen, indem vor allem formale Arbeitstechniken unter Anleitung fortgeschrittener Studierender eingeübt werden.

- (7) Kolloquien (K) dienen der Betreuung von Bachelorarbeiten von der Vorphase der Orientierung und Themensuche über die Phase der Themenfindung und -eingrenzung bis zum Abschluss. Kolloquien werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten durch die einzelnen Lehrbereiche der Kommunikations- und Medienwissenschaft unterstützend angeboten.
- (8) Praktika (P) dienen der Orientierung auf künftige Berufsfelder.
- (9) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## **§ 7 Tutorien**

Über das Tutorium im Modul 06-05-101-1 (Einführung in die KMW und in das wissenschaftliche Arbeiten) hinaus finden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 180 Leistungspunkten (LP) und setzt sich aus einem Kernfach, dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie dem Wahlbereich zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden darf im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium des Bachelorstudienganges Kommunikations- und Medienwissenschaften ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 100 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 10 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. Weitere 10 LP im Bereich der fachbezogenen Schlüsselqualifikationen werden durch ein Pflichtpraktikum (06-05-112-1) erbracht. Auf Antrag können die 30 LP für Schlüsselqualifikationen durch ein 6-monatiges Praktikum ersetzt werden.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 80 LP, die aus dem Angebot der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie sowie dem Angebot der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften, der Philologischen Fakultät, der Theologischen Fakultät und des Instituts für Psychologie, mit denen Fakultäts- bzw. Fächervereinbarungen geschlossen wurden, frei gewählt werden können. Es können auch Module aus Fächern, mit denen keine Fächervereinbarungen bestehen, auf den Wahlbereich angerechnet werden. Im Wahlbereich können weitere Module aus dem Modulangebot des Kernfaches „Kommunikations- und Medienwissenschaft“ gewählt werden, um das Kernfach inhaltlich auszubauen (vgl. Absatz 4). Dabei dürfen Module nicht doppelt angerechnet werden. Werden sechs Module des Wahlbereichs aus ein und demselben Fach, das nicht das gewählte Kernfach ist, erfolgreich studiert, erhält der/die Absolvent/in ein entsprechendes Zertifikat für dieses Fach.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. - Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:
  1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
  3. Wahlmodule: Die Studierenden haben die Auswahl innerhalb des Modulangebots für den Wahlbereich.
- (5) Das Bachelorstudium Kommunikations- und Medienwissenschaft beinhaltet ein Pflichtpraktikum (06-05-112-1) im Umfang von acht

Wochen, soweit nicht der Bereich der Schlüsselqualifikationen durch ein genehmigtes 6-monatiges Praktikum ersetzt wird. Näheres zu den Praktika regelt die Anlage II „Regelungen zum Praktikum“.

- (6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

## **§ 9**

### **Auslandsaufenthalt**

Es wird den Studierenden grundsätzlich empfohlen, ein Studiensemester im Ausland zu absolvieren. Der durch die Studierenden eigenverantwortlich organisierte Auslandsaufenthalt (z.B. im Rahmen des SOKRATES-Mobilitätsprogramms) kann auf den Studiengang angerechnet werden, wenn die an ausländischen Universitäten belegten Lehrveranstaltungen nachweislich erfolgreich abgeschlossen wurden und eine sinnvolle thematische Vertiefung des Studiums ermöglichen. Insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

## **§ 10**

### **Module des Bachelorstudiums**

- (1) Der Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaften umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs, fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationsmodule sowie Module des Wahlbereichs.
- (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges, dem diese Module entnommen sind.

## **§ 11**

### **Abschluss des Bachelorstudiums**

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie aus einem betreuten Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

**§ 12**  
**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen des Studienzugangs, der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberater/innen des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung, des Auslandsstudiums und der Anerkennung von Praktika.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und  
Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Kommunikations- und Medienwissenschaften vom 11. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 32, S. 27 bis 42) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. Januar 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 4, S. 34 bis 35) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und Philosophie am 18. Mai 2010 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 20. April 2010 hierzu Stellung genommen. Sie wurde am 22. Juli 2010 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Studienleistung, die vor Inkrafttreten der Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 5. November 2010

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zur Studienordnung:

**Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

**Einzelerläuterung**

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage I zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts  
Kommunikations- und Medienwissenschaft  
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>Fakultätsinterne Schlüsselqualifikation (z.B. 06-05-114-1)</b>		1./2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>Wahlplatzhalter 1</b>		1.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>Wahlplatzhalter 2</b>		1.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>06-05-101-1 Einführung in die KMW und in das wissenschaftliche Arbeiten</b>		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die KMW" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (2SWS)						
Tutorium "Einführung in die KMW und in das wissenschaftliche Arbeiten" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>Wahlplatzhalter 3</b>		2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>06-05-102-1 Kommunikationswissenschaft und Mediensystem</b>		2.	P	1	300	10
Vorlesung "Mediensystem in Deutschland" (2SWS)						
Vorlesung "Mediengeschichte" (2SWS)						
Vorlesung "Theorien der Kommunikationswissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>Wahlplatzhalter 4</b>		3.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

06-05-104-1 <b>Journalistik</b>		3.	P	1	300	10
Vorlesung "Grundlagen der Journalistik" (2SWS)						
Vorlesung "Informationsbeschaffung und -verarbeitung" (2SWS)						
Seminar/ Übung "Einführung in das journalistische Arbeiten" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft und in das wissenschaftliche Arbeiten“.				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-05-112-1 <b>Praktikum</b>		3.	P	1	300	10
Praktikum "Praktikum" (0SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>Wahlplatzhalter 5 (Modul "Normen und Recht" (06-05-108-1) oder Wahlbereich)</b>		4.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-05-103-1 <b>Empirische Forschung I</b>		4.	P	1	300	10
Vorlesung "Publikumsforschung" (2SWS)						
Vorlesung "Methoden der empirischen Kommunikations- und Medienforschung" (2SWS)						
Seminar "Ausgewählte Methoden: Inhaltsanalyse oder Befragung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft und in das wissenschaftliche Arbeiten“.				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-05-105-1 <b>Medienwissenschaft</b>		4.	P	1	300	10
Vorlesung "Medienwissenschaft/Medienkultur" (2SWS)						
Vorlesung "Medienpädagogik – Praxis und Forschung" (2SWS)						
Seminar "Buchwissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft und in das wissenschaftliche Arbeiten“.				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation</b>		5.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>Wahlplatzhalter 6 (Modul "Empirische Forschung II" (06-05-107-1) oder Wahlbereich)</b>		5.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-05-106-1 <b>Kommunikationsmanagement/ PR</b>		5.	P	1	300	10
Vorlesung "Öffentlichkeitsarbeit/PR: Einführung in Theorie und Praxis" (2SWS)						
Vorlesung "Public Relations in Deutschland" (2SWS)						
Seminar "Instrumente der PR" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft und in das wissenschaftliche Arbeiten“.				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

<b>Wahlplatzhalter 7 (Modul "Politik und Ökonomie der Kommunikation" (06-05-109-1) oder Wahlbereich)</b>			6.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
<b>Wahlplatzhalter 8</b>			6.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
<b>Bachelorarbeit</b>						300	10
Summe:						5400	180

**Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Kommunikations- und Medienwissenschaft**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)			empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>06-05-114-1</b> <b>Redaktionelle Beitragsproduktion Hörfunk und kritische Medienreflexion (fakultätsinterne Schlüsselqualifikation)</b>			1.	WP	1	300	10
Projektseminar "Radiopraxis - begleitete selbstständige Beitragsproduktion Hörfunk" (2SWS) Seminar "Grundlagen des Hörfunks" (2SWS) Seminar "Kritische Reflexion von Hörfunkproduktionen" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Modulturnus: jedes Wintersemester							

**Wahlmodule Bachelor of Arts Kommunikations- und Medienwissenschaft**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)			empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>06-05-108-1</b> <b>Normen und Recht</b>			4.	W	1	300	10
Vorlesung "Medienrecht I: Allgemeines Medienrecht" (2SWS) Vorlesung "Medienrecht II: Spezielles Medienrecht" (2SWS) Vorlesung "Kommunikationsethik" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten“.							
Modulturnus: jedes Sommersemester							
<b>06-05-113-1</b> <b>Spezielle Buchwissenschaft</b>			4./6.	W	1	300	10
Projektseminar "Medium Buch" (2SWS) Projektseminar "Geschichte des Buches" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Modulturnus: jedes Sommersemester							

06-05-107-1		5.	W	1	300	10
<b>Empirische Forschung II</b>						
Vorlesung "Medienwirkungsforschung" (2SWS)						
Vorlesung "Qualitative Rezipientenforschung" (2SWS)						
Seminar "Film- und Fernsehanalyse" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul „Einführung in die KMW und in das wissenschaftliche Arbeiten“.				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-05-109-1		6.	W	1	300	10
<b>Politik und Ökonomie der Kommunikation</b>						
Vorlesung "(Internationale) Medienpolitik und -ökonomie" (2SWS)						
Vorlesung "Politische Kommunikation" (2SWS)						
Seminar "Politische, ökonomische und historische Aspekte der Kommunikation via Printmedien" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten“.				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				

## **Anlage II**

Regelungen zum Praktikum für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Regelungen zum Praktikum für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft an der Universität Leipzig beinhalten die Ziele und Organisation eines im Rahmen dieses Studiums abzuleistenden Praktikums.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Ziel des studienbegleitenden Praktikums ist das Erlernen grundlegender praktischer Fertigkeiten im Feld der Medienberufe. Im Praktikum sollen die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse umgesetzt werden. Umgekehrt soll die praktische Tätigkeit selbst Gegenstand theoretischer Reflexion werden.

### **§ 3 Umfang des Praktikums**

Für das „Pflichtpraktikum“ (06-05-112-1) und seine Nachweise sind 10 LP vorgesehen. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 300 Stunden oder ca. acht Wochen. Empfehlungen zum Zeitpunkt des Pflichtpraktikums (06-05-112-1), das während des Studiums absolviert wird, finden sich im Studienverlaufsplan.

Für das genehmigte 6-monatige Praktikum und seine Nachweise sind 30 LP vorgesehen. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden oder ca. sechs Monaten.

Die Dauer des jeweiligen Praktikums muss in ein und derselben (Medien-) Organisation im Block abgeleistet werden.

**§ 4**  
**Praktikumsfelder**

Praktikumsfelder definieren verschiedene Bereiche von Medienberufen, in denen ein Praktikum absolviert werden kann. Der/Die Studierende sollte sich rechtzeitig über die Anerkennung des Einsatzfeldes bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts informieren. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums. Praktikumsfelder sind:

- (1) Medien- und Meinungs-/Sozialforschung  
(Unternehmen und Einrichtungen, die empirische Methoden verwenden, vor allem Institute und Unternehmen der Markt-, Meinungs- und Medienforschung sowie Forschungsabteilungen in Medienunternehmen)
- (2) Medienwirtschaft/Medienmanagement, Verlagswesen  
(einschließlich Werbe- und Mediaagenturen, Buchhandel, Buchverlage und -vertriebe, auch im Onlinebereich)
- (3) Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations  
(Tätigkeitsfelder der Public Relations und Organisationskommunikation, insbesondere PR-Abteilungen von Unternehmen, Verbänden, PR-Agenturen, Pressestellen in Parteien, Organisationen der Öffentlichen Hand, in Kultur, Sport, Wissenschaft, den Medien und anderen Organisationsformen; weitere Tätigkeitsfelder lassen sich der internen Kommunikation und der Werbung zuordnen)
- (4) Journalismus  
(journalistische oder publizistische Tätigkeiten in Medienredaktionen, Nachrichten- und Bildagenturen, Verlagen sowie Pressestellen in Unternehmen und Institutionen)
- (5) Multimedia/Onlinekommunikation  
(Fernseh- und Radiosender mit differenzierter Redaktionsstruktur; Online-Redaktionen; DVD-Authoring-Unternehmen; mittlere bis größere Film- und/oder Fernsehproduktionsfirmen)
- (6) Medienpädagogik  
(Einrichtungen der aktiven Medienarbeit mit Zielgruppen, besonders Kinder und Jugendliche; Offene- und Bürgermedien; Einrichtungen der qualitativen medienpädagogischen Forschung; Medienredaktionen für Kinder und Jugendliche; Medienpädagogische Einrichtungen und Redaktionen)

- (7) Einrichtungen praktischer Medienausbildung
- (8) Bibliotheks- und Archivwesen

## **§ 5**

### **Praktikumsnachweis**

Die 10 LP für das Pflichtpraktikum bzw. die 30 LP für das genehmigte 6-monatige Praktikum werden vergeben, wenn folgende Kriterien erfüllt wurden:

- (1) Ein einseitiger Praktikumsbericht muss erstellt werden, in dem die Organisation, in der/die Praktikant/in tätig war, der Einsatzbereich sowie die Aufgaben und Tätigkeiten kurz beschrieben sind.
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung der Organisation muss eine Praktikumsbestätigung ausstellen, die Dauer und Inhalt des Praktikums sowie die Angaben des Praktikumsberichts bestätigt. Die Formblätter sind in der Studienberatung erhältlich.
- (3) Nach Abgabe des Praktikumsberichts und der Praktikumsbestätigung hat der/die Studierende innerhalb eines Semesters an einem Gruppengespräch zur Evaluation des Praktikums durch eine/n vom Prüfungsausschuss bestellte/n Prüfer/in teilzunehmen.